



27 Nr. 6 Übersicht über die Besteuerung von Versicherungsleistungen

1. Alters- und Hinterlassenen-Versicherung (AHV) gemäss AHVG (SR 831.10)

Renten	steuerbar (100 %) § 24 lit. c StG Art. 22 Abs. 1 DBG	Kinderrente bei Empfänger/in der Hauptrente steuerbar Waisenrente ist bis zu Beginn der Steuerperiode, in welcher der Waise mündig wird, beim Inhaber der elterlichen Sorge steuerbar
Hilflosenentschädigungen Hilfsmittel Prothesen, Hörgeräte, Rollstühle usw.	steuerfrei	Kostenersatz

2. Invalidenversicherung (IV) gemäss IVG (SR 831.20)

Renten Taggelder	steuerbar (100 %) § 24 lit. c StG Art. 22 Abs. 1 DBG	Kinderrente bei Empfänger/in der Hauptrente steuerbar Kindergeld bei Empfänger/in IV-Taggeld steuerbar
Eingliederungsmassnahmen (medizinische, berufliche, schulische) Hilflosenentschädigungen Hilfsmittel / Behandlungsgeräte	steuerfrei	Kostenersatz
Kapitalhilfe (bei S-Erwerb) Art. 18 Abs. 2 IVG und Art. 7 IVV)	steuerbar, sofern keine Rückzahlungspflicht § 24 lit. b StG Art. 18 DBG	

3. Ergänzungsleistungen (EL) gemäss ELG (SR 831.30)

Ergänzungsleistungen Hilfsmittel	steuerfrei § 28 lit. k StG Art. 24 Bst. h DBG	
---	---	--

4. Berufliche Vorsorge gemäss BVG (SR 831.4) und FZG (SR 831.42) sowie übrige berufliche Vorsorge (vor- und überobligatorischer Bereich)

Renten	steuerbar (100 %) § 27 ^{bis} Abs. 1 StG Art. 22 Abs. 1 DBG	Kinderrente bei Empfänger/in der Hauptrente steuerbar; Waisenrente ist bis zu Beginn der Steuerperiode, in welcher der Waise mündig wird, beim Inhaber der elterlichen Sorge steuerbar Besteuerung zu 80 bzw. 60 %, falls Übergangsregelung anwendbar (§ 27 ^{bis} Abs. 2 StG; Art. 204 DBG)
--------	---	---



Kapitalleistungen	steuerbar (100 %) § 27 ^{bis} , § 36 StG Art. 22 Abs. 1,2, Art. 38 DBG	vom übrigen Einkommen gesonderte Jahressteuer; Kapitalleistungen im selben Jahr an die gleiche Person werden zusammengerechnet steuerfrei sind Freizügigkeitsleistungen sowie Kapitalleistungen bei Stellenwechsel, die innert Jahresfrist zum Einkauf in eine andere Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung verwendet werden (§ 28 lit. e StG; Art. 24 lit. c DBG)
Leistungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland	Quellensteuer bzw. Freistellung § 68o, § 68o ^{bis} 3 StG, Art. 95, 96 DBG, Art. 10,11 QStV	Sofern die Schweiz mit dem ausländischen Wohnsitzstaat ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, kann in der Regel bei Kapitalleistungen die Quellensteuer zurückgefordert werden bzw. erfolgt bei Renten eine Freistellung (s. Merkblätter)
Verpfändung (WEF)	steuerfrei, sofern keine Pfandverwertung	

5. Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) gemäss BVV3 (SR 831.461.3)

Kapitalleistungen und Renten	steuerbar (immer 100 %); im Übrigen analog berufliche Vorsorge (s. Ziffer 4)	geleistete Beiträge in den Uebergangsjahren 1999/2000 können bei der Staatssteuer in Abzug gebracht werden (§27 ^{bis} Abs. 3 StG)
------------------------------	---	--

6. Krankenversicherung gemäss KVG (SR 832.10) inkl. Zusatzversicherungen

Krankenpflegeleistungen	steuerfrei	Kostenersatz
Taggelder	steuerbar § 23 Abs. 1, § 24 lit. c StG Art. 16, Art. 23 lit. a DBG	Quellensteuer bei ausländischen Arbeitnehmer/innen ohne Niederlassung (§ 68b StG; Art. 84 Abs. 2 DBG)

7. Unfallversicherung gemäss UVG (SR 832.20) und private Unfallversicherung

Taggelder Renten	steuerbar (100 %) § 24 lit. c StG Art. 23 lit. a bzw. b DBG	Quellensteuer bei ausländischen Arbeitnehmer/innen ohne Niederlassung (§ 68b Abs. 2b StG; Art. 84 Abs. 2 DBG)
Kapitalleistungen Rentenauskauf	steuerbar (100 %) § 24 lit. c., § 36 StG Art. 23 lit. b, Art. 38 DBG	vom übrigen Einkommen gesonderte Jahressteuer Quellensteuer bei ausländischen Arbeitnehmer/innen ohne Niederlassung (§ 68o ^{bis} Abs. 3 StG; Art. 84 Abs. 2 DBG)
Integritätsentschädigung	steuerfrei	Ersatz seelischen "Schadens"
Hilflosenentschädigung Pflegeleistungen Kostenvergütungen	steuerfrei	Kostenersatz



für Hilfsmittel und Auslagen (Art. 11 - 14 UVG)		
--	--	--

8. Militärversicherung gemäss MVG (SR 833.1)

Taggelder	steuerbar	Invaliden- und Hinterlassenenrenten, die vor dem 1.1.1994 zu laufen begannen, sowie altrechtliche Invalidenrenten, die nach dem 1.1.1994 in eine Altersrente umgewandelt wurden, sind steuerfrei (Art. 116 MVG); werden solche steuerfreien Renten wegen Überversicherung gekürzt, können die Renten anderer Sozialversicherungen nicht im Umfang der Kürzung steuerbefreit werden Integritätsschadenrenten s. unten
Renten	§ 24 lit. a bzw. c StG	
Entschädigung für Verzögerung in der Berufsausbildung (Art. 30 MVG)	Art. 23 lit. a bzw. b DBG	
Nachfürsorgemassnahmen (Art. 34 Abs. 2 MVG)		
Entschädigungen an Selbständigerwerbende (Art. 32 MVG)	steuerbar § 24 lit. b StG Art. 18 DBG	
Kapitalhilfe (Art. 38 MVG)	steuerbar, sofern keine Rückzahlungspflicht § 24 Abs. b StG Art. 18 DBG	
Rentenauskauf Abfindung in Kapitalform	steuerbar § 24 lit. c, § 36 StG Art. 23 lit. b, Art. 38 DBG	vom übrigen Einkommen gesonderte Jahressteuer
Integritätsschadenrenten Genugtuung	steuerfrei § 28 lit. I StG Art. 24 lit. g DBG	
Sachleistungen (Heilbehandlung, berufliche Ausbildung, Umschulung, Hilfsmittel) Vergütung von Kosten und Sachschäden Hilflosenentschädigung Entschädigung für Berufsausbildungskosten (Art. 61 MVG)	steuerfrei	Kostenersatz s. insbesondere Art. 8 lit. a - d, p, s, u und v MVG

9. Erwerbsausfallentschädigungen gemäss EOG (SR 834.1)

Grundentschädigungen	steuerbar	
Kinderzulagen	§ 23 Abs. 1, § 24 lit. c StG	
Zulagen für Betreuungskosten	Art. 16 Abs. 1, Art. 18, Art. 23 lit. a DBG	
Betriebszulagen		



10. Familienzulagen gemäss FLG (SR 836.1) und FamZG (SR 836.2) und kantonalem Recht (SGS 838)

Haushaltungszulagen	steuerbar	
Kinderzulagen	§§ 23 - 24 StG	
Geburtszulagen	Art. 16 - 18 DBG	
Ausbildungszulagen		

11. Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung gemäss AVIG (SR 837.0)

Taggelder	steuerbar	
Kurzarbeits-, Schlechtwetter- Insolvenzenschädigungen	§ 24 lit. c StG Art. 23 lit. a DBG	
Einarbeitungs- und Ausbildungszuschüsse		
Vorruhestandsregelung (Art. 65a AVIG)		
Ausbildungskosten	steuerfrei	Kostenersatz
Pendler- und Wochenaufenthalterbeiträge		
Bürgschaftsübername (Art. 71a Abs. 2 AVIG)	steuerfrei	kein Einkommen
Arbeitslosenhilfe	steuerfrei § 28 lit. f StG Art. 24. lit. d DBG	

12. Freie Vorsorge (Säule 3b)

12.1 Nicht rückkaufsfähige Kapitalversicherungen

Temporäre Todesfallversicherung	steuerbar § 24 lit. c, § 36 StG Art. 23 lit. b, Art. 38 DBG	vom übrigen Einkommen gesonderte Jahressteuer; Versicherung mit bestimmter Vertragsdauer (für le- benslängliche Todesfallversicherung s. Ziff. 12.2) vgl. KM 344 (Wiedergegeben in Baselbieter Steuer- buch, Band 1, 36 Nr. 1)
Erlebensfallversicherung ohne Rück- gewähr	steuerbar (100 %) § 23 Abs. 1 StG Art. 16 Abs. 1 DBG	zusammen mit übrigen Einkommen
Überschussbeteiligung :		
- bei Verrechnung mit Prämien	steuerfrei	
- bei Tod / Invalidität	steuerbar § 24 lit. c, § 36 StG Art. 23 lit. b, Art. 38 DBG	vom übrigen Einkommen gesonderte Jahressteuer vgl. KM 344



- bei Vertragsablauf / Vertragsauflösung	steuerbar § 24 lit. e ^{quater} StG Art. 20 Abs. 1a DBG	zusammen mit übrigem Einkommen
- Bonussystem Verwendung zur Finanzierung einer Gewinnzusatzversicherung (d.h. gemischten Versicherung mit Einmalprämie)	steuerbar § 24 lit. e ^{quater} StG Art. 20 Abs. 1a DBG	zusammen mit übrigem Einkommen

12.2 Rückkauffähige Kapitalversicherungen

Gemischte Versicherung: - periodische Prämien	einkommenssteuerfrei bei Tod Erbschaftssteuer § 28 lit. b StG; § 1 ESchStG Art. 24 lit. b DBG	gilt auch für Überschussanteil
- Einmalprämie --Todesfall	einkommenssteuerfrei; Erbschaftssteuer § 28 lit. b StG; § 1 ESchStG Art. 24 lit. b DBG	
-- Erlebensfall/Rückkauf	§ 28 lit b, § 24 lit. e ^{quater} StG Art. 20 Abs. 1a , Art. 24 lit. b DBG	steuerfrei, sofern der Vorsorge dienend (Auszahlung ab 60 aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde); steuerbar, sofern nicht der Vorsorge dienend (s. oben); Differenz zwischen Prämie und Versicherungsleistung (inkl. Überschussanteil) zusammen mit dem übrigen Einkommen; Vermögensanfälle aus rückkauffähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die bis zum 31.12.1998 abgeschlossen wurden, sind bei den Staats- und Gemeindesteuern steuerfrei (§ 28 lit b, § 24 lit e ^{quater} StG); für die Bundessteuer s. Art. 205a DBG
Erlebensfallversicherung mit Rückgewähr: - periodische Prämien	steuerfrei § 28 lit. b StG Art. 24 lit. b DBG	Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall muss mitversichert sein
- Einmalprämie	steuerbar § 24 lit. e ^{quater} StG Art. 20 Abs. 1a DBG	Differenz zwischen Prämie und Versicherungsleistung (inkl. Überschussanteil) zusammen mit dem übrigen Einkommen;



		steuerlich keine Versicherung, sondern Anlagegeschäft (s. KS EStV 1995/96 Nr. 24 vom 30.6.1995 Ziffer II/1b; für das geänderte Übergangsrecht s. auch RS EStV vom 24.4.1996)
Lebenslängliche Todesfallversicherung	analog gemischte Versicherung (s. oben)	
Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die nicht der Vorsorge dienen (Versicherungen auf festen Termin, Versicherungen ohne feste Vertragsdauer)	steuerbar § 28 lit. e ^{quater} StG Art. 20 Abs. 1a DBG	steuerlich keine Versicherung, sondern Anlagegeschäft (s. KS EStV 1995/96 Nr. 24 vom 30.6.1995 Ziffer II/1b; für das geänderte Übergangsrecht s. auch RS EStV vom 24.4.1996)
Rückkaufswert	Vermögenssteuer § 47 StG	

12.3 Nicht rückkaufsfähige Rentenversicherungen

Leibrente ohne Rückgewähr	steuerbar (teilweise) § 27 StG Art. 22 Abs. 3 DBG	Bis 2024: Garantierte Leistung und Überschussanteil zu 40 % steuerbar Ab 2025: - Leibrente nach VVG: Garantierte Leistung abhängig vom Abschlussjahr des Vertrags zum maximal technischen Zinssatz nach VAG; Überschussanteil zu 70 % - Private und ausländische Leibrenten: Garantierte Leistung und Überschussanteil abhängig von der annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre
Erwerbsunfähigkeitsrente	steuerbar (100 %) § 24 lit. c StG Art. 23 lit. a DBG	
Todesfall-, Hinterbliebenen-, Überlebens- Zeitrente Überlebensrente (ohne Rückgewähr)	steuerbar (100 %) § 24 lit. c StG Art. 23 lit. b DBG	falls Ablösung der Rente durch Bezug des diskontierten Ablösungswertes: vom übrigen Einkommen gesonderte Jahressteuer (§ 36 StG; Art. 38 DBG)

12.4 Rückkaufsfähige Rentenversicherungen

Rente	steuerbar (teilweise) § 27 StG Art. 22 Abs. 3 DBG	Bis 2024: Garantierte Leistung und Überschussanteil zu 40 % steuerbar Ab 2025: - Leibrente nach VVG: Garantierte Leistung abhängig vom Abschlussjahr des Vertrags und dem maximal technischen Zinssatz nach VAG; Überschussanteil zu 70 % - Private und ausländische Leibrenten: Garantierte Leistung und Überschussanteil abhängig von der annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre
Kapital bei Rückkauf einer laufenden Rente	steuerbar (teilweise)	Bis 2024: 40 % der Rückkaufssumme steuerbar; vom übrigen Einkommen gesonderte Jahressteuer



	§ 27, § 36 StG Art. 22 Abs. 3 Art. 38 DBG	Ab 2025: - Inländische Leibrentenversicherung: Garantierte Leistung abhängig vom Abschlussjahr des Vertrags und dem maximal technischen Zinssatz nach VAG; Überschussanteil zu 70 %; vom übrigen Einkommen gesonderte Jahressteuer - Ausländische Leibrentenversicherung: Garantierte Leistung und Überschussanteil abhängig von der annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre; vom übrigen Einkommen gesonderte Jahressteuer
Kapital bei Rückkauf einer aufgeschobenen Rente, wenn Kriterien nach § 24 lit. e^{quater} StG bzw. Art. 20 Abs. 1a DBG erfüllt*	steuerbar (teilweise) § 27, § 36 StG Art. 22 Abs. 3, Art. 38 DBG	Bis 2024: 40 % der Rückkaufssumme steuerbar; vom übrigen Einkommen gesonderte Jahressteuer Ab 2025: - Inländische Leibrentenversicherung: Garantierte Leistung abhängig vom Abschlussjahr des Vertrags und dem maximal technischen Zinssatz nach VAG; Überschussanteil zu 70 %; vom übrigen Einkommen gesonderte Jahressteuer - Ausländische Leibrentenversicherung: Garantierte Leistung und Überschussanteil abhängig von der annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre; vom übrigen Einkommen gesonderte Jahressteuer * mind. 5 Jahre Vertragsdauer, Auszahlung nach Alter 60, Vertragsabschluss vor Alter 66
Kapital bei Rückkauf einer aufgeschobenen Rente, wenn Kriterien nach § 24 lit. e^{quater} StG bzw. Art. 20 Abs. 1a DBG nicht erfüllt*	steuerbar (Ertragsanteil) § 24 lit. e^{quater} StG Art. 20 Abs. 1 DBG	steuerbar ist der Ertragsteil (Auszahlung minus Prämie) zusammen mit dem übrigen Einkommen * mind. 5 Jahre Vertragsdauer, Auszahlung nach Alter 60, Vertragsabschluss vor Alter 66
Kapital bei Tod (Prämienrückgewähr)	steuerbar Einkommenssteuer (teilweise) § 27, § 36 StG Art. 22 Abs. 1, Art. 38 DBG	Bis 2024: 40 % der Rückkaufssumme steuerbar; vom übrigen Einkommen gesonderte Jahressteuer Ab 2025: - Inländische Leibrentenversicherung: Garantierte Leistung abhängig vom Abschlussjahr des Vertrags und dem maximal technischen Zinssatz nach VAG; Überschussanteil zu 70 %; vom übrigen Einkommen gesonderte Jahressteuer - Ausländische Leibrentenversicherung: Garantierte Leistung und Überschussanteil abhängig von der annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre; vom übrigen Einkommen gesonderte Jahressteuer
	einkommenssteuerfrei (teilweise)	Der von der Einkommenssteuer befreite Anteil unterliegt einer allfälligen Erbschaftssteuer



	§ 28 lit. a StG Art. 24 lit. a DBG Erbschaftssteuer § 1 EStG	
Rückkaufswert	Vermögenssteuer § 47 StG	Gilt sowohl während Aufschubzeit als auch in der Rentenphase

13. Zeitrente

gilt auch für temporäre Leibrenten bis 5 Jahre	Zinsquote steuerbar (100 %) § 24 lit. e StG Art. 20 Abs. 1a DBG	Es ist sowohl die Zinsberechnung nach der effektiven Methode (Abzinsung) als auch nach der Durchschnittszinsmethode möglich
--	---	---

14. Leistungen aus Haftpflichtrecht

Renten Taggelder	steuerbar (100 %) § 24 lit. c StG Art. 23 lit. b DBG	
Kapitalleistungen	steuerbar (100 %) § 24 lit. c, § 36 StG Art. 23 lit. b, Art. 38 DBG	vom übrigen Einkommen gesonderte Jahressteuer
Vergütung von Kosten und Sachschäden (inkl. Haushaltsführungsentschädigung)	steuerfrei	Kostenersatz
Genugtuung	steuerfrei § 28 lit. I StG Art. 24 lit g DBG	bei Genugtuung infolge Tod keine Erbschaftsteuer (§ 9 ESchStG)

15. Opferhilfe gemäss OHG (SR 312.5)

Entschädigung (Art. 11 - 15 OHG) - Heil- und Pflegekosten - Erwerbsausfall - Haushaltsführungsentschädigung	steuerfrei steuerbar § 24 lit. c StG Art. 23 lit. a bzw. b DBG steuerfrei	
Genugtuung (Art. 12 Abs. 2 OHG)	steuerfrei	



	§ 28 lit. I StG Art. 24 lit. g DBG	
Beratung Schutz im Verfahren (Art. 3ff. OHG)	steuerfrei	Kostenersatz

16. Sachversicherung

Entschädigung für Sachschäden	steuerfrei	Kostenersatz
-------------------------------	------------	--------------

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- KS EStV Nr. 24 vom 30. Juni 1995 (Einmalprämienversicherung)
- KM 375E II (Leibrentenversicherung - Rückgewährssummen im Todesfall)
- KM 344 (Besteuerung von Kapitalleistungen aus nicht rückkaufsfähigen Todesfall-Risikoversicherungen (Säule 3b) ab Steuerperiode 2001)
- KM 482 (Harmonisierungsrechtliche Steuerbestimmungen)
- StGE Nr. 083/2005 und 84/2005 vom 24. Juni 2005, Besteuerung einer nicht rückkaufsfähigen privaten Kapitalversicherung
- BStPra 6/2005 324 Renteneinkommen: Kein Steuerfreibetrag auf Renten aus Risikoversicherung